



LAND

OBERÖSTERREICH

# Trinkwasser-Schutzgebiete zum Schutz des Lebensmittels Nr. 1



Informations-  
broschüre



WASSERRECHT



**TRINKWASSER-SCHUTZGEBIETE  
» AUS GUTEM GRUND «**



## TRINKWASSER-SCHUTZGEBIETE DER BESTE SCHUTZ FÜR UNSER TRINKWASSER

Der Schutz unseres Grundwassers stellt eine unverzichtbare Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung einer aktiven Trinkwasserstrategie für Oberösterreich dar. Aufbauend auf dem allgemeinen, flächenhaften Schutz des Grundwassers kommt dabei dem besonderen Schutz von Trinkwassergewinnungsbereichen wesentliche Bedeutung zu. Der besondere Grundwasserschutz steht für einen bewussten Umgang mit möglichen bestehenden Gefahrenpotenzialen und eine gezielte Gefahrenvermeidung im direkten Einzugsgebiet von vorhandenen und zukünftigen Wassergewinnungsanlagen.

**Durch die Festsetzung von ausreichend dimensionierten Wasserschutzgebieten und von angepassten Schutzanordnungen werden diese Gefahrenpotenziale ausgegrenzt oder zumindest minimiert. Dadurch wird**

**eine langfristige Sicherung der Ressource Grundwasser für die Trinkwasserversorgung erreicht.**

Die Broschüre **Trinkwasser-Schutzgebiete** informiert über die Bedeutung von Wasserschutzgebieten für den dauerhaften Schutz unseres wichtigsten Lebensmittels und soll dazu beitragen, das Wissen über Wasserschutzgebiete zu verbessern und so die Akzeptanz für den besonderen Grundwasserschutz in der Bevölkerung zu stärken.

Wir laden Sie ein, gemeinsam mit uns den Trinkwasser-Schutzgebieten auf den „Grund“ zu gehen.

**Dr. Josef Pühringer**  
Landeshauptmann



**Rudi Anschober**  
Landesrat für Umwelt, Energie,  
Wasser und KonsumentInnenchutz

## TRINKWASSER-SCHUTZGEBIETE ZUM SCHUTZ DES LEBENSMITTELS NR. 1



Unser Trinkwasser wird zu 100 % aus Grundwasser (Brunnen oder Quellen) gewonnen. Das gewonnene Grundwasser kann in Oberösterreich ohne kostspielige Aufbereitungsmaßnahmen als Trinkwasser konsumiert werden.

Das Trinkwasser ist jedoch durch die vielfältigen Nutzungen unseres Lebensraumes sowohl in seiner Qualität als auch in seiner Menge vielen Gefahren ausgesetzt. Durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und von erforderlichen Schutzanordnungen können diese Gefahren ausgegrenzt oder zumindest minimiert werden. Dadurch werden eine langfristige Sicherung einer möglichst ortsnahen Trinkwasserversorgung und ein Trinkgenuss ohne Aufbereitung erreicht.

## GEFAHREN FÜR UNSER TRINKWASSER



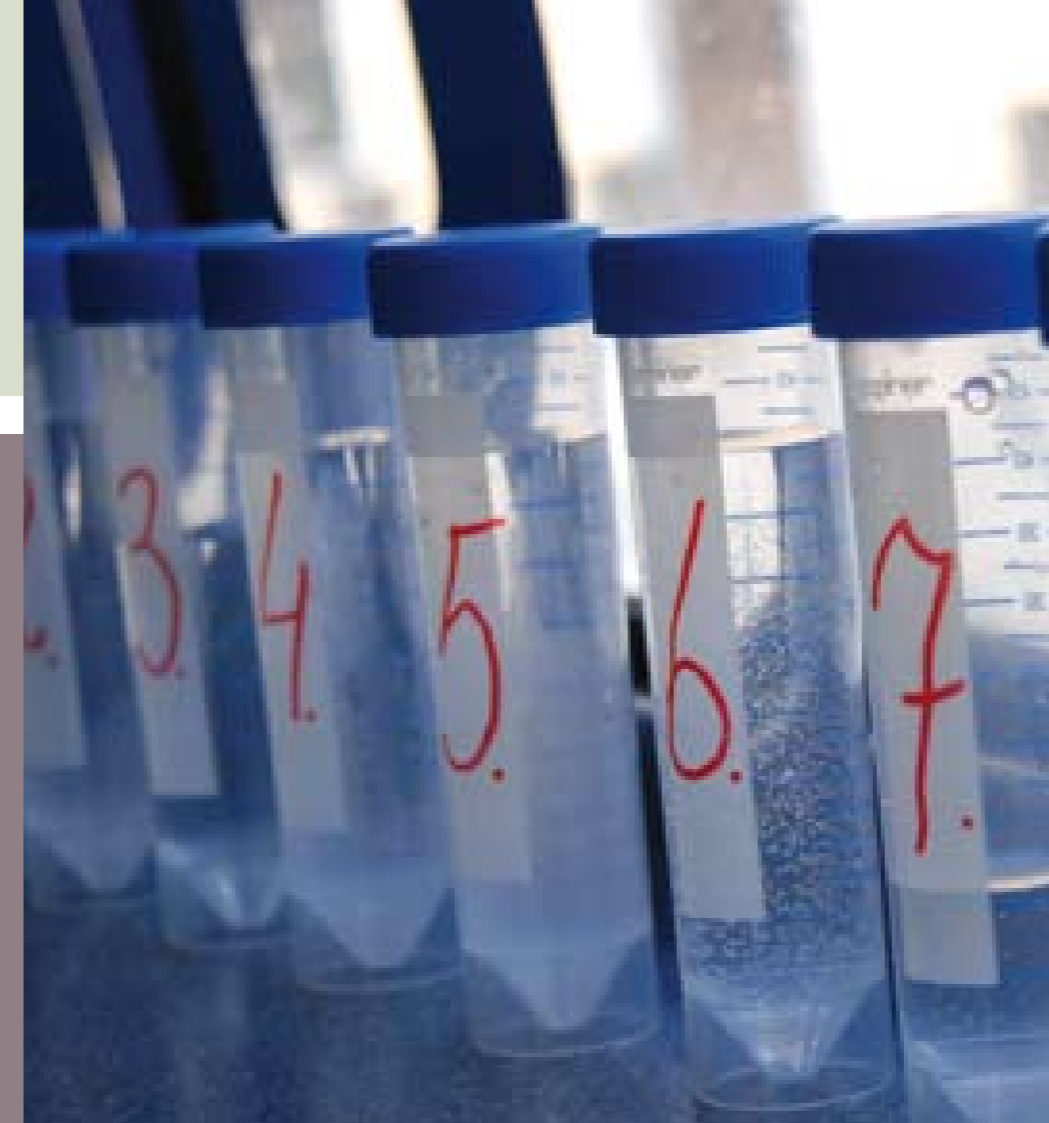
- Mangelhafte Wasserfassung (Brunnen oder Quelfassung entspricht baulich nicht dem Stand der Technik)
- Gefahrenquellen im Zustrombereich zur Wasserfassung
  - Austritt wassergefährdender Stoffe, z. B. von Tankstellen, Altlasten, Öllagerungen
  - Unsachgemäße Bohrungen, Baggerungen, Grabungen
  - Undichte Flachkollektoren und Tiefsonden; Kühlwasserversickerungen
  - Abwasserversickerungen bei undichten Kanälen, Senkgruben und Kläranlagen
  - Klärschlammausbringung
  - Sickerwässer von Deponien, Altlasten, Müllablagerungen
  - Versickerung verschmutzter Oberflächenwässer von Straßen, Parkplätzen und Eisenbahntrassen
  - Schadstoffversickerung bei Industrie- und Gewerbebetrieben
  - Schadstoffversickerung bei Düngerlagerstätten, Kompostmieten, Gärfutterlagerung
  - Organische Düngung (Gülle, Jauche, Stallmist)
  - Übermäßige Düngung und unsachgemäßer Pflanzenschutz
  - Sickerwässer von Viehweiden und Wildfütterungen

## SCHUTZKONZEPT FÜR EINE TRINKWASSER- VERSORGUNGSANLAGE

Vor Errichtung einer Wasserfassung ist zuerst zu prüfen, ob der Standort für eine Trinkwasserversorgung geeignet ist. Die Standorteignung ist dann gegeben, wenn am gewählten Standort das Grundwasser dauerhaft vor Gefahren geschützt werden kann.

Zudem ist eine fachgerecht errichtete Wasserfassung Grundvoraussetzung für ein wirksames Schutzkonzept.

Ein Schutzkonzept besteht aus einem ausreichend dimensionierten Schutzgebiet, den zugehörigen Schutzanordnungen (Verbote, Gebote) und allenfalls begleitenden technischen oder kontrollierenden Maßnahmen.



Begleitende Maßnahmen (Vorfeldmesssonden, Aufbereitungsanlagen, Monitoringprogramme) können ein Schutzgebiet ergänzen, sie sind jedoch kein Ersatz für ein ausreichend dimensioniertes Schutzgebiet.

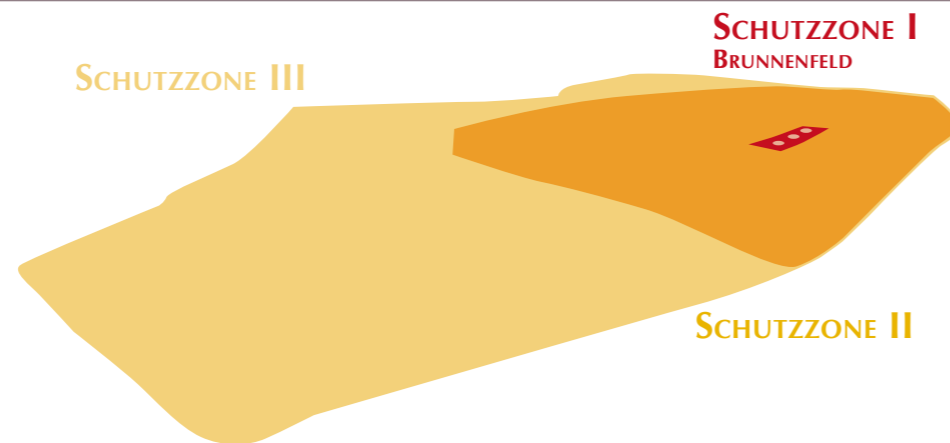
Trinkwasserbefunde geben nur den Gütezustand zum jeweiligen Beprobungszeitpunkt wieder und dienen zur Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Schutzanordnungen.

**Ein ausreichend dimensioniertes Schutzgebiet in Verbindung mit den entsprechenden Schutzanordnungen gewährleistet die dauerhafte Versorgungssicherheit mit einwandfreiem Trinkwasser.**



Ein Wasser-  
schutzgebiet wird  
grundsätzlich in  
drei Schutzzonen  
gegliedert, und  
es werden ent-  
sprechende Schutz-  
anordnungen,  
abgestimmt auf  
den Schutzbedarf  
der Wasserfassung,  
getroffen.

## SCHUTZZONEN UND IHRE SCHUTZ- ANORDNUNGEN



### • Schutzzone I – Fassungszone

Die Schutzzone I dient dem unmittelbaren Schutz der Wasserfassung (Objektschutz) und ist im Sinne des Gesundheitsschutzes auch bei bewilligungsfreien Einzelversorgungsanlagen (z.B. Hausbrunnen) anzustreben!

#### **Wesentliche Verbote in der Schutzzone I:**

- Lagerung oder Ablagerung von Schmutzstoffen und Abfällen
- Düngung oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Jegliche Nutzung, außer die der Wassergewinnung

### • Schutzzone II – Engere Schutzzone

Die Schutzzone II dient vorrangig dem Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung durch Bakterien und Krankheitserreger und umfasst den 60-Tage-Zustrombereich zur Wasserfassung.

#### **Wesentliche Verbote in der Schutzzone II:**

- Viehweide, Wildtierfütterung sowie die Ausbringung von Gülle, Jauche und Stallmist
- Ausbringung von häuslichen Abwässern und Klärschlamm; Abwasserkanäle
- Versickerung von Straßenwässern, Errichtung von Forststraßen
- Bauführungen und Grabungen
- Erdwärmenutzung

### • Schutzzone III – Weitere Schutzzone

Die Schutzzone III dient dem Schutz des Grundwassers vor schwer bis nicht abbaubarer Verunreinigung sowie dem Ergiebigkeitsschutz und kann bei großen Wasserversorgungsanlagen bis zum Jahreszustrombereich festgesetzt werden.

#### **Wesentliche Verbote in der Schutzzone III:**

- Entnahme von mineralischen Rohstoffen; bleibende Aufgrabungen
- Ablagerung von Baurestmassen sowie von Reststoff- und Massenabfällen
- Einbau von Schlacke, Bauschutt oder Asphaltfräsgut
- Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten
- Errichtung und Erweiterung von gewerblichen und industriellen Anlagen
- Errichtung überregionaler Verkehrsflächen

## WASSERFASSUNGEN NACH DEM STAND DER TECHNIK

### **Brunnen:**

- Ausreichend über das Gelände hochgezogener Brunnenschacht (> 30 cm)
- Dicht ausgeführte Kabel- und Rohrdurchführungen
- Versperrbare Schachtabdeckung und Abdichtung des Rahmens
- Belüftung, Dunsthut, Insektenschutzgitter

### **Quellfassung:**

- Ausreichende Überdeckung über der Quellfassung (> 2,5 m)
- Herdmauer und Abdeckplatte zum unmittelbaren Schutz der Quellfassung
- Drainage über der Abdeckplatte
- Fassungsbereich von Baum- und Strauchbewuchs freihalten

**Ein Schutzgebiet kann Mängel an der Wasserfassung NICHT kompensieren!**



## RECHTLICHER RAHMEN

Die Erstellung eines Konzeptes zum Schutz einer Trinkwasserversorgungsanlage ist in erster Linie Aufgabe des Betreibers. Zum Schutz einer Trinkwasserversorgungsanlage gegen Verunreinigungen oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit setzt die Wasserrechtsbehörde gemäß § 34 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 ein Schutzgebiet und die darin erforderlichen Schutzanordnungen mittels Bescheid fest.

Inhalt der Anordnungen sind Ge- und Verbote über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern und die Untersagung der Errichtung bestimmter Anlagen. Die Anordnungen des Schutzgebietsbescheides gelten gegenüber den betroffenen Grundeigentümern und deren Rechtsnachfolgern, solange das Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung genutzt wird.

Zum Schutz bedeutsamer Wasserversorgungsanlagen können zudem Schongebiete eingerichtet werden. Schongebiete werden vom Landeshauptmann per Verordnung bestimmt.

### **Vorgangsweise bei der Schutzgebietsfestsetzung:**

- Erstellung eines Schutzgebietsvorschlags durch einen Fachkundigen
- Einreichung bei der Wasserrechtsbehörde
- Wasserrechtliche Verhandlung
- Festsetzung des Schutzgebietes durch die Behörde und ihre Sachverständigen







## FACH- UND RECHTSGRUNDLAGEN

- **Trinkwasser-Schutzgebiete**  
Leitlinie für Oberösterreich (2007)
- **ÖVGW Regelwerk W72**  
Schutz- und Schongebiete (2004)
- **Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG)**

Den hohen Stellenwert des Trinkwassers im Bewusstsein unserer Bevölkerung zu verankern, ist eines der erklärten Ziele der oberösterreichischen Grund- und Trinkwasserwirtschaft.

Nutzen Sie die Möglichkeit, mit uns in Kontakt zu treten. Wir informieren und beraten Sie gerne.



**DAS BESTE ABER IST DAS WASSER.**

*Pindar, Olympische Oden*





## Impressum

**Medieninhaber:** Land Oberösterreich

**Herausgeber:** Amt der Oö. Landesregierung  
Grund- und Trinkwasserwirtschaft  
Wasserrechtsabteilung  
Kärntnerstraße 12, 4021 Linz

**E-Mail:** w-gtw.post@ooe.gv.at  
wa.post@ooe.gv.at

**Autor/innen:**

Projektleiter Dipl.-Ing. Klaus Wachtveitl  
Dr. Rosemarie Friesenecker  
Dipl.-Ing. Christian Kneidinger  
Dr. Harald Wimmer

**Redaktion:** Waltraud Dinges  
Grund- und Trinkwasserwirtschaft  
Öffentlichkeitsarbeit

**Grafik, Layout, Fotos:**

Grund- und Trinkwasserwirtschaft  
text.bild.media GmbH, Linz (735004)  
Mag. art. Cornelia Wengler

**Druck:** kb-offset, Regau

**Download:** [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)  
Themen > Umwelt > Wasser > Trinkwasser

**Erscheinungsdatum:** Oktober 2007

**Copyright:** Grund- und Trinkwasserwirtschaft